

Anlage 2

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.03.2016 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 00.00.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

Artikel I

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2020, entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen. Änderungen des Steigerungsfaktors bei den Kindpauschalen finden bei der Erhöhung der Elternbeiträge entsprechende Anwendung.

2. Nach § 8 Abs. 2 wird der folgende Abs. 3 eingefügt:

(3) Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage I (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.